

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 13. Dezember 1994

300. Stück

970. Verordnung: Reservenmeldungsverordnung

971. Verordnung: Befähigungsnachweis für die Herstellung von Arzneimitteln

972. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker

973. Verordnung: Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung

970. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmeldungsverordnung)

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 639/1993 wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. (1) Die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der Anlage zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden.

(2) Die Bankprüfer haben diese Meldungen stichprobenweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in der Position IV der Anlage zu dieser Verordnung anzuführen.

§ 2. (1) Als stille Reserven sind zu melden:

1. bei börsennotierten Schuldverschreibungen und börsennotierten anderen festverzinslichen Wertpapieren, bei börsennotierten Aktien und börsennotierten anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie bei Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Börsenkurs und Buchwert. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist ein niedrigerer Wert als der Börsenkurs anzusetzen. Diese besonderen Umstände sind in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung zu erläutern;
2. bei nicht börsennotierten Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, bei nicht börsennotierten Wertpapieren und Invest-

mentzertifikaten sowie bei Grundstücken und Bauten der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Verkehrswert und Buchwert;

3. versteuerte Reserven in Forderungen, soweit sie nicht bereits gemäß Z 1 oder 2 zu melden sind.

(2) Stille Reserven gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur anzuführen, soweit sie für die Beurteilung der Vermögenslage des Kreditinstitutes und der Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstitutes von wesentlicher Bedeutung sind.

(3) Ein Fehlbetrag zwischen dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Pensionsrückstellungserfordernis und gebildeter Pensionsrückstellung und eine Unterdeckung der Abfertigungsrückstellung mindern in diesem Ausmaß die stillen Reserven, bis diese Fehlbeträge nachgeholt sind.

(4) Sind keine stillen Reserven vorhanden, so haben dies das Kreditinstitut und die Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstitutes in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung anzumerken.

§ 3. Meldungen zu einem Bilanzstichtag vor dem 1. Jänner 1995 sind nach der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 797/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 zu erstatten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 797/1993, außer Kraft.

Lacina

(Beträge in 1 000 S)

I. Erhebung stiller Reserven		
Stille Reserven im Bilanzposten	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert		
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert		
3. Wertpapiere und Investmentzertifikate, nicht börsennotiert		
4. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, börsennotiert		
5. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, nicht börsennotiert		
6. Grundstücke und Bauten		
7. versteuerte Reserven in Forderungen		
8. SUMME (Posten 1. bis 7.)		
9. Unterdeckung Abfertigungs- und Pensionsrückstellung		
10. SUMME (Posten 8. abzüglich 9.)		

II. Struktur der stillen Reserven		
	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Versteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
2. Unversteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
3. Unversteuerte stille Reserven, nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
4. SUMME (Posten 1. bis 3.)		

III. Erläuterungen zur Meldung stiller Reserven

1. Besondere Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994.
2. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994.

IV. Prüfungsergebnis des Bankprüfers**971. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Herstellung von Arzneimitteln**

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 4, und 10 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln gemäß § 213 Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Pharmazie oder der Studienrichtung Chemie oder der Studienrichtung Technische Chemie oder der Studienrichtung Biologie oder der Studienrichtung Medizin oder der Studienrichtung Veterinärmedizin oder der Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
2. eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Herstellung von Arzneimitteln.

§ 2. Der Nachweis des erfolgreichen Besuches der in § 1 Z 1 genannten Studienrichtungen und Studiengänge darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 GewO 1994 nachgesehen werden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1994 tritt die unter Z 25 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 16. November 1929, BGBl. Nr. 372, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15 Punkt 14 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1934, BGBl. II Nr. 191, soweit sie die Erbringung des Befähigungsnachweises für die Herstellung von Arznei-

mitteln zum Gegenstand hat, mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1980, BGBl. Nr. 216, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immuniologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Schüssel**972. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker**

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 8 und 9 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Arten des Nachweises der Befähigung für die uneingeschränkte Ausübung

§ 1. Die Befähigung für das Gewerbe der Elektrotechniker (§ 127 Z 9 GewO 1994) ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und
 - d) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder

2. Zeugnisse über
- a) den erfolgreichen Besuch einer der im folgenden genannten berufsbildenden höheren Schulen:
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik, Kolleg für Elektrotechnik,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektrotechnik,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Kolleg Elektrotechnik,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Aufbaulehrgang Elektrotechnik,
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik — Ausbildungszeitung Energietechnik und Leistungselektronik,
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik — Ausbildungszeitung Steuerungs- und Regelungstechnik,
 Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik — Steuerungs- und Regeltechnik und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und
 - d) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
3. Zeugnisse über
- a) den erfolgreichen Besuch der Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik, sofern Unterricht im Bereich Hochspannungstechnik im Rahmen eines alternativen Pflichtgegenstandes im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten erteilt wurde, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und
 - d) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
4. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 5.

Arten des Nachweises der Befähigung für die eingeschränkte Ausübung

§ 2. (1) Die Befähigung für die gemäß Abs. 2 eingeschränkte Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker ist nachzuweisen

1. auf eine der im § 1 festgelegten Arten oder
2. durch Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik und
- b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
- c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und
- d) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

- (2) Die im Sinne des Abs. 1 eingeschränkte Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker umfaßt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen, beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1 500 Volt, und zwar
1. im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,
 2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 150 Kilowatt und
 3. die Errichtung von Blitzschutzanlagen.

Neu hinzukommende Schulen

§ 3. Kommt nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu den im § 1 genannten Schulen eine neue Schule oder eine neue Fachrichtung hinzu, so sind an den erfolgreichen Besuch dieser neuen Schule oder Fachrichtung die gleichen Rechtsfolgen geknüpft, soweit die schwerpunktmäßige Ausbildung an den im § 1 genannten Schulen mit der schwerpunktmäßigen Ausbildung an der neuen Schule oder neuen Fachrichtung übereinstimmt.

Nichtberücksichtigung von Zeugnissen

§ 4. Ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, ein Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit dem Besuch des Lehrganges oder seit der Beendigung der fachlichen Tätigkeit oder seit der Ablegung der Prüfung zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des Gewerbes der Elektrotechniker bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Befähigungsprüfung

§ 5. (1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Teil der Prüfung gemäß § 6,
2. dem mündlichen Teil der Prüfung gemäß § 7 und

3. dem Prüfungsteil Unternehmerprüfung gemäß § 8.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf einen Tag nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 6. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung von in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Elektrotechniker (Nieder- und Hochspannung) fallenden Projekten zu erstrecken und hat folgende Sachgebiete zu umfassen:

1. erweiterte theoretische Grundlagen der Elektrotechnik,
2. erweiterte praktische Elektrotechnik,
3. Installationsmaterialkunde und Kontrolle,
4. Vorschriften über Elektroinstallationen einschließlich des Blitzschutzes,
5. Schemakennnisse,
6. Meßkunde und Meßtechnik,
7. Projektierung und Dimensionierung elektrischer Anlagen und Geräte,
8. Signal-, Steuer- und Regelanlagen,
9. Telefon, Sprech- und Überwachungsanlagen,
10. Netzwerke für die allgemeine Datenübertragung und -verarbeitung,
11. Hochspannungsanlagen (Grundkenntnisse) und
12. Fachkalkulation (Erstellung von Kostenvorschlägen unter Verwendung branchenspezifischer Kalkulationsbehelfe wie zB von Standardleistungsverzeichnissen und Bauzeitkatalogen und Errechnung von Stundenverrechnungssätzen).

(2) Bei der Ausarbeitung der Projekte ist auf die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und auf die Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung, den jeweiligen Stand der Technik, auf die Wirtschaftlichkeit und auf Möglichkeiten der effizienten Energienutzung und der Umweltschonung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind so zu erstellen, daß sie vom Prüfling in 30 Stunden ausgearbeitet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 35 Stunden zu beenden, die zu gleichen Teilen auf fünf aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen sind. Der Samstag darf dabei unberücksichtigt bleiben.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 7. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 12 angeführten Sachgebiete sowie auf Fragen der Unfallverhütung, des Arbeitnehmerschutzes und des Umweltschutzes zu erstrecken.

(2) Die mündliche Prüfung darf nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 90 Minuten dauern.

Unternehmerprüfung

§ 8. (1) Auf die Durchführung des Prüfungsteils Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Der Nachweis der Unternehmerprüfung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Prüfungskommission

§ 9. Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden, der ein geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein muß,
2. zwei Personen gemäß § 351 Abs. 2 erster Satz GewO 1994,
3. einer weiteren Person, welche die Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat und in einem Beruf tätig sein muß, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Gewerbes der Elektrotechniker notwendig sind,
4. im Falle der Ablegung des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung einer weiteren Person, die in einem Beruf tätig sein muß, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde und Betriebswirtschaftslehre notwendig sind.

Prüfungstermin

§ 10. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn in dem betreffenden Land eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern zu erwarten ist, in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Prüfung festzusetzen.

(2) Der Landeshauptmann hat zu veranlassen, daß der Prüfungstermin spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt des jeweiligen Landes und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Wirtschaftskammer verlautbart wird.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Befähigungsprüfung

§ 11. Zur Befähigungsprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
- oder

2. a) den erfolgreichen Besuch einer im § 1 Z 2 lit. a genannten berufsbildenden höheren Schule und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
3. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der elektrischen Energietechnik liegt und
 - b) eine mindestens zweijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
- oder
4. a) den erfolgreichen Besuch einer nicht in Z 2 angeführten Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der elektrischen Energietechnik liegt und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
- oder
5. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Elektronik (Nachrichtentechnik) liegt und
 - b) eine mindestens dreijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994
- oder
6. a) den erfolgreichen Besuch einer Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Elektronik (Nachrichtentechnik) liegt und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung

§ 12. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens acht Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. die Urkunden über Vor- und Familiennamen,
2. die erforderlichen Belege gemäß § 11 über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. falls die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung nicht erfüllt sind, eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Einladung zur Prüfung

§ 13. Wenn der Prüfungswerber zur Befähigungsprüfung zugelassen worden ist, so ist er rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Prüfung, die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 14. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 5 eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die im folgenden angeführten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt, wobei der sich ergebende Betrag auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist:

1. 31 Prozent bei Durchführung der Prüfung im vollen Umfang,
2. 25 Prozent bei Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe für ihn wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren in dem im Abs. 2 festgelegten Verhältnis aufzuteilen und an die Mitglieder der Prüfungskommission als Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Befähigungsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(2) Die Aufteilung auf die Mitglieder der Prüfungskommission hat derart zu erfolgen, daß zunächst der zur Entschädigung zur Verfügung stehende Betrag in so viele gleiche Teilbeträge geteilt wird, wie die Summe der gesamten Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission und der zweifachen Zahl jener Mitglieder der Prüfungskommission, die mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung und mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten befaßt waren, ergibt. Mitglieder der

Prüfungskommission, die mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung und mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten befaßt waren, erhalten je drei Teilbeträge; die anderen Mitglieder der Prüfungskommission je einen Teilbetrag.

Anlage 1

Lehrgang über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren sonstigen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
------------	-----------------------------------

Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen, Erste Hilfe bei Elektrounfällen	2
Stromausbreitung im Erdreich, Spannungstrichter, Erder, Schrittspannung	1
Fehlerspannung und Berührungsspannung, Potentialausgleich	1
Messung und Prüfung von Erdern ...	2
Leitungsschutz, Schmelzsicherungen, Leitungsschutzschalter	2
Elektrotechnikgesetz, ÖVE-Vorschriften, nationale und internationale elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung, Normen, Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitnehmerschutz	3
elektrotechnisches Prüfwesen	1
Errichtungsvorschriften für Niederspannungsanlagen (ausgenommen Schutzmaßnahmen)	5
Errichtungsvorschriften für Hochspannungsanlagen	2
Errichtungsvorschriften für Blitzschutzanlagen	1
Schutzmaßnahmen - in den Niederspannungsanlagen (Schutzkleinspannung, Schutztrennung, Schutzisolierung, Schutzerdung, Nullung, Schutzleitungssystem, FI-Schutzschaltung, Prüfung der Schutzmaßnahmen, Reparatur von Geräten)	6
praktische Übungen (Erdungsmessungen, Bestimmung des spezifischen Erdungswiderstandes, Schleifenwiderstandsmessungen, Prüfung der FI-Schutzschaltung, Prüfung des Potentialausgleiches, Isolationswiderstandsmessung)	8

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 34 zu betragen.

Rückerstattung der Prüfungsgebühren

§ 16. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe seines Rücktritts zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 17. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage 2 auszustellen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. August 1982, BGBl. Nr. 436, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 190/1988 und 353/1989 außer Kraft, soweit im § 19 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung gemäß § 4 Z 4 der Verordnung BGBl. Nr. 436/1982 gilt nach Maßgabe des § 4 als Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 5.

§ 19. Wiederholungsprüfungen nach einer nicht bestandenen Befähigungsprüfung gemäß § 4 Z 4 der Verordnung BGBl. Nr. 436/1982 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 nach der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. August 1982, BGBl. Nr. 436, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 190/1988 und 353/1989 abgelegt werden.

Schüssel

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Elektrotechniker (§ 210 GewO 1994) gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker, BGBl. Nr. 972/1994, in der jeweils geltenden Fassung unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig *)

mit Auszeichnung bestanden *) nicht bestanden *)

entfallen gemäß § 23 Abs. 2 GewO 1994 *) nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)

entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1994 *)

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen

973. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger (Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß § 94 Z 88 GewO 1994 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen des richtigen Materials,
2. Anreißen,
3. Zuschneiden,
4. Ausfertigen eines geraden Schallstückes je nach Instrumententyp durch Treiben, Aushämmern und Feilen,
5. Anfertigen und Anpassen der Zugbögen, Züge, Stützen und des Zugrohres,
6. Gewindeschneiden,
7. Bohren und Drehen des Mundstückes,
8. Zusammenlöten (Hart- und Weichlöten) der Teile,
9. Schmieden,
10. Ausfertigen (Putzen, Schleifen und Polieren),
11. Einbau der Ventil-(Maschinen-)Sätze (eventuell mit Druckwerk bei Druckventilen),
12. Zusammenbauen und
13. Einstimmen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 22 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(4) Im Rahmen des fachlich-praktischen Teils der Meisterprüfung ist im Zusammenhang mit der Ausführung der Meisterarbeiten ein Fachgespräch durchzuführen, um die berufliche Erfahrung und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Dauer des Fachgespräches darf 45 Minuten nicht übersteigen.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in 45 Minuten und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach einer Stunde und im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine Stunde und nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Flächen- und Körperberechnungen,
2. Gewichtsberechnungen,
3. Berechnung des Werkstoffbedarfs und
4. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Blechblasinstrumentenerzeugerhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung im Maßstab 1:1 nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, der Bestandteile und des Zubehörs in der Blechblasinstrumentenerzeugung,

2. Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenkunde einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
4. Arbeitsverfahren zur Erzeugung und Reparatur von Blechblasinstrumenten einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
5. Konstruktionslehre,
6. Akustik,
7. Musik- und Harmonielehre,
8. Stilkunde und Disposition und
9. Geschichte der Erzeugung von Blechblasinstrumenten.

Schüssel